

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
22.11.2022

Neureglung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;

- I. Mögliche Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG**
- II. Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Bereits mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 18.11.2022 haben wir Sie über die aktuelle Diskussion auf Bundesebene zu einer möglichen erneuten Verlängerung der Optionsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre informiert. Eine solche Verlängerung hätte zur Folge, dass die Kommunen und andere jPöR noch bis zum 31.12.2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Dem Deutschen Städtetag ist zwischenzeitlich der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (**Anlage 1**) zur Verfügung gestellt worden. Aus der Formulierungshilfe ist ersichtlich, dass wie bei der ersten Verlängerung der Optionsregelung für 2021 und 2022 die Kommunen, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG alt) anwenden möchten, voraussichtlich keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben müssen. Die Verlängerung soll erneut automatisch greifen.

Kommunen, die ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht nach § 2b UStG anwenden möchten, müssten, soweit der Gesetzgeber dem Formulierungsvorschlag folgt, mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Der Deutsche Städtetag informiert zudem über den aktuellen Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, welches die mögliche Verlängerung der Übergangs- bzw. Optionsregelung beinhaltet:

- Beschlussempfehlung des Finanzausschusses 30.11.2022,
- Beschluss Bundestages 02.12.2022 sowie
- Beschluss Bundesrat 16.12.2022.

Einbeziehung der Vertretung:

In unserem E-Mail-Rundschreiben vom 18.11.2022 haben wir, wie auch bei der ersten Verlängerung des Optionszeitraums in 2020 (siehe E-Mail-Rundschreiben vom 13.05.2020), auf die Notwendigkeit eines Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlusses zur Nutzung der verlängerten Optionsfrist hingewiesen. Mangels anderer Erkenntnisse lag dieser Empfehlung die Annahme zu Grunde, dass das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG zum 31.12. dieses Jahres als endgültiger Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden ist und dass über eine nochmalige Verlängerung demzufolge die Vertretung neu entscheiden muss.

So wie die Formulierungshilfe jetzt gestaltet ist, erfolgt die Verlängerung des Optionszeitraumes voraussichtlich automatisch. Unter Berücksichtigung dieser neuen Informationslage gehen wir deshalb wie schon bei der erstmaligen Verlängerung des Optionszeitraumes nunmehr davon aus, dass ein erneuter Beschluss der Vertretung zur Verlängerung des Optionszeitraumes nicht erforderlich ist, solange der Ausgangsbeschluss für die Optionierung im Jahr 2016 oder ein etwaiger Folgebeschluss im Jahr 2020 ohne zeitliche Befristung gefasst wurde. Der Hauptverwaltungsbeamte ist dann verpflichtet diese ursprünglichen Beschlüsse der Vertretung umzusetzen und bleibt, solange die Gründe für die Nutzung der Option weiterhin vorliegen, in eigener Verantwortung daran gebunden.

Hieraus ergibt sich in der Folge, dass eine Beschlussfassung dann notwendig wird, wenn die Gründe für die Optionierung vor Fristablauf entfallen und die Kommune sich zukünftig (vor Ende des Optionszeitraumes) dem neuen Umsatzsteuerrecht unterwerfen will. Soweit die Umstellungsarbeiten in den Kommunen abgeschlossen oder sehr weit vorangeschritten sind und verwaltungsseitig die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 oder dem 01.01.2024 beabsichtigt ist, sollte deshalb vorsorglich rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Umstellungsjahres eine entsprechende Beschlussfassung der Vertretung der Anzeige gegenüber dem Finanzamt (s. o.) und der Umstellung in der Verwaltung vorausgehen.

Soweit die Verwaltungen die nochmalige Verlängerung des Optionszeitraumes nutzen, sollten sie gleichwohl in einer Informationsvorlage ihre Vertretung hierüber unverzüglich informieren. Denn der ursprüngliche Beschluss über die Nutzung der Optionsmöglichkeit wird in der Regel sehr lange zurückliegen (2016). Zwischenzeitlich haben die Verwaltungen nach eigener Einschätzung zum Umsetzungsstand entschieden, ob sie die Option weiterführen oder nicht. Die Vertretung, die ursprünglich den Beschluss gefasst hat, ist nicht mehr identisch mit der heutigen Vertretung, weil hier mindestens eine Kommunalwahl dazwischen lag. Aus Gründen der Transparenz erachten wir es als erforderlich, die Vertretungen über den Stand der Umsetzung, etwa notwendige Probleme und die daraus resultierende weitere Nutzung der Optionsmöglichkeit zu informieren.

Als Begründung für die Beschluss- oder Informationsvorlage kann u. a. auf die abzuwartende offizielle Gesetzesbegründung zur vorgesehenen Änderung des § 27 Abs. 22a S. 1 UStG verwiesen werden, die sich inhaltlich an der aktuellen Formulierungshilfe ausrichten wird. Diese hält bisher fest:

„Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehenden Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.“

Darüber hinaus sollte vor Ort in Abhängigkeit des Umsetzungsstandes der Einführung des neuen § 2b UStG geprüft werden, inwieweit weitere, der damaligen Beschlussbegründung zu Grunde liegende Argumente nach wie vor Gültigkeit haben. Dies gilt insbesondere für die nach wie vor offenen Anwendungsfragen des § 2b UStG.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

II.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 28.10.2022 haben wir Sie über den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) informiert. Dieses sieht u. a. die Einführung eines Wahlrechts für jPöR für eine pauschalisierte Ermittlung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch verwendeten Leistungen vor.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zu dem Entwurf des BMF-Schreibens Stellung genommen (**Anlage 2**).

Insgesamt wird der vorgelegte Entwurf und das darin vorgesehene Wahlrecht für jPöR für eine pauschalisierte Ermittlung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch verwendeter Leistung begrüßt. Dieses Wahlrecht ist notwendig, um die Administrierbarkeit des neuen Umsatzsteuerrechts für die öffentliche Hand innerhalb der komplexen Dienstleistungsstrukturen der staatlichen kommunalen Ebene flächendeckend sicherzustellen.

Nach Auffassung unserer Bundesverbände lässt sich die Praktikabilität der konkreten Regelungsdetails des Entwurfs allerdings ohne praktische Erprobung noch nicht abschließend beurteilen. Die Rückmeldungen der Kommunen lassen erkennen, dass die Regelung des BMF-Schreibens in der Praxis zu zahlreichen Anwendungsfragen führt, die im Zuge der konkreten Umsetzung vor Ort mit der Finanzverwaltung zu klären sein werden. Deshalb votieren die Bundesverbände dafür, das vorliegende Regelwerk für die Vorsteuerpauschalierung im Anschluss an eine praktische Erprobungsphase zu evaluieren.

Wegen der detaillierten Einzelheiten nehmen wir auf die beigefügte Stellungnahme Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff

Anlagen

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Stichwort: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung
des § 2b UStG

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Änderung

Nach Artikel 9 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

7a. § 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu - (§ 27 Absatz 22a)

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer

nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung III C
Vertreter des Unterabteilungsleiters III C
Ministerialrat Frank van Nahmen

per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de

15.11.2022

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag
030/37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag
030/59 00 97-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund
030/77307-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
030/58580-138
meyer@vku.de

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßen den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom 25. Oktober 2022. Das darin vorgesehene Wahlrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für eine pauschalierte Ermittlung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch verwendeten Leistungen ist notwendig, um die Administrierbarkeit des neuen Umsatzrechts für die öffentliche Hand (§ 2b UStG) innerhalb der komplexen Dienstleistungsstrukturen der staatlichen und kommunalen Ebene flächendeckend sicherzustellen. So hat sich der dringende Bedarf für eine solche Pauschalierungsregelung in der kommunalen Praxis auch in einer außergewöhnlich hohen Anzahl von Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft zum Entwurf gezeigt. Wir möchten uns daher für den Aufgriff des Themas Vorsteuerpauschalierung ausdrücklich bedanken.

Die Praktikabilität der konkreten Regelungsdetails des Entwurfs lässt sich allerdings ohne eine praktische Erprobung noch nicht abschließend beurteilen. Die Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft lassen erkennen, dass die Regelungen des BMF-Schreibens in der Praxis zu zahlreichen Anwendungsfragen führen, die im Zuge der konkreten Umsetzung vor Ort mit der Finanzverwaltung zu klären sein werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass das vorliegende Regelwerk für die Vorsteuerpauschalierung im Anschluss an eine praktische Erprobungsphase nachgesteuert werden muss. Wir möchten insoweit schon jetzt um eine Evaluation der Neuregelung bitten.

Darüber hinaus bitten wir um die Berücksichtigung folgender Ergänzungsvorschläge:

Zu Rz. 10: Das BMF-Schreiben gewährt den jPÖR ein Wahlrecht für einen pauschalisierten Vorsteuerabzug. Rz. 10 regelt zugleich eine Rückausnahme für die Fälle, in denen „die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen ... im Einzelfall ohne besondere Schwierigkeiten möglich [ist]“. Aus Gründen der Rechtssicherheit halten wir diese auslegungsbedürftige Rückausnahme für verzichtbar. Bereits in Satz 1 der Rz. 10 wird festgestellt, dass „... bei jPÖR regelmäßig davon ausgegangen werden [kann], dass die Aufteilung der Vorsteuern nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung ... nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.“

Petium: **Wir bitten um Streichung der Rückausnahme in Rz. 10, Satz 2, 2. und 3. Teilsatz zugunsten eines uneingeschränkten Wahlrechts:**

10 ...²Daher können jPÖR zur sachgerechten Ermittlung des Anteils der unternehmerischen Nutzung und der unentgeltlichen Wertabgaben auch die folgenden Methoden anwenden, es sei denn, die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen ist im Einzelfall ohne besondere Schwierigkeiten möglich.

Zu Rz. 13 ff.: 1) Die Rz. 13 ff. regeln den optional anwendbaren, pauschalierten Einnahmeschlüssel (nur) für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge. Eine wesentlich größere Verfahrenserleichterung könnte allerdings erzielt werden, wenn eine zusätzliche Option geschaffen würde, bei der alle Eingangsumsätze der jPÖR dem pauschalen Vorsteuerabzug unterworfen werden können.

2) Rz. 7 stellt klar, dass eine Lieferung, Einfuhr oder ein innergemeinschaftlicher Erwerb dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt, wenn die jPÖR zu weniger als 10 Prozent für das Unternehmen genutzt wird. Aufgrund des Umfangs und der Verschiedenheit unternehmerischer sowie nicht-unternehmer Tätigkeiten innerhalb von jPÖR erachten wir hier eine Billigkeitsregelung für geboten, wonach es bei Anwendung des Einnahmeschlüssels gem. Rz. 13 ff. nicht beanstandet wird, wenn bei Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb auch bei einer unternehmerischen Nutzung von weniger als 10 % der pauschale Vorsteuerabzug anteilig erfolgt. Diese Billigkeitsregelung ist zumindest für Kommunen dringend geboten, da die 10%-Grenze in aller Regel nicht erreicht wird.

Petium: **1) Wir bitten um eine Ergänzung der Rz. 13 ff. um eine weitere Option für den pauschalierten Vorsteuerabzug, bei der alle Eingangsleistungen einer jPÖR nach dem Einnahmeschlüssel gem. Rz. 13 zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.**

2) Wir bitten zudem um eine Billigkeitsregelung, nach welcher es bei Anwendung des Einnahmeschlüssels gem. Rz. 13 nicht beanstandet wird, wenn bei Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb auch bei einer unternehmerischen Nutzung von weniger als 10 Prozent ein pauschaler Vorsteuerabzug gem. Rz. 13 anteilig erfolgen kann.

Zu Rz. 14: Rz. 14 Satz 3 stellt klar, dass Finanzmittel aus der Aufnahme von Neukrediten, Anleihen und ähnlichen Finanzierungen bei der Berechnung des Einnahmeschlüssels nach Ziff. 13 ff. nicht zu berücksichtigen sind, weil diese zurückgezahlt werden müssen. An dieser Stelle ist eine ergänzende Klarstellung wünschenswert, dass auch „Einzahlungen“ aus dem Rückfluss von zur Geldanlage genutzten Wertpapieren (ebenso wie Kreditaufnahmen) nicht zu den Einnahmen nach Rz. 14 gehören.

Petitum: **Wir bitten um eine Klarstellung, dass auch Rückflüsse aus Geldanlagen nicht zu den Einnahmen nach Rz. 14 gehören.**

14 ...³Nicht dazu gehören ferner Finanzmittel aus der Aufnahme von Neukrediten, Anleihen und ähnliche Finanzierungen, weil diese zurückgezahlt werden müssen. Entsprechendes gilt für die Rückflüsse aus Geldanlagen (z. B. Verkauf von Wertpapieren).

Zu Rz. 20: Nach Rz. 20 Satz 4 kann der Einnahmeschlüssel eines repräsentativen früheren Zeitraums als endgültiger Einnahmeschlüssel verwendet werden, wenn für das laufende Jahr keine größeren Abweichungen aufgetreten sind. Es erscheint zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zweckmäßig, den Begriff der „größeren Abweichungen“ näher zu konkretisieren.

Petitum: **Wir bitten in Rz. 20 Satz 4 näher zu bestimmen, dass eine größere Abweichung jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn die Abweichung zum vorläufigen Einnahmeschlüssel weniger als 20 Prozent beträgt.**

20 ...⁴Der Einnahmeschlüssel eines repräsentativen früheren Zeitraums (eines Jahres oder Durchschnitts mehrerer Jahre) kann als endgültiger Einnahmeschlüssel verwendet werden, wenn für das laufende Jahr keine ~~größeren~~ Abweichungen von mehr als 20 Prozent aufgetreten sind.

Zu Rz. 25: Werden teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge ausschließlich von einer abgrenzbaren Einrichtung der jPÖR ... verwendet, kann der Vorsteueraufteilung ein einrichtungsbezogener Einnahmeschlüssel zugrunde gelegt werden. Die Gesamteinnahmen nach Rn. 13 sind in diesem Fall sachgerecht der Einrichtung anteilig zuzurechnen.

1) Die Option zur einrichtungsbezogenen Betrachtung ist zu begrüßen; bleibt jedoch unvollständig, wenn nicht auch das Wahlrecht zum pauschalierten Vorsteuerabzug gem. Rz. 10 alternativ auch einrichtungsbezogen ausgeübt werden kann.

2) Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung zum Einrichtungsbegriff, da der Behördenbegriff im kommunalen Bereich als Beispiel nicht trägt. Das Beispiel „Behörde“ sollte daher um die Beispiele „BgA“, „Eigenbetrieb“, „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ und „Produkt i.S.d. Produkthaushalts“ erweitert werden.

Petition: 1) Wir bitten um eine Ergänzung der Option nach Rz. 25 i.V.m. Rz. 13, wonach für jede Einrichtung einer Kommune getrennt über die Ausübung des Wahlrechts für einen pauschalierten Vorsteuerabzug nach Ziff. 13 entschieden werden kann.

2) Wir bitten um eine Ergänzung von Rz. 25 Satz 1 um die Beispiele „BgA“, „Eigenbetrieb“ und „Produkt i.S.d. Produkthaushalts“.

25 ...¹Werden teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge ausschließlich von einer abgrenzbaren Einrichtung der jPöR (z. B. Behörde, Betrieb gewerblicher Art, Eigenbetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Produkt im Sinne des Produkthaushalts) verwendet, kann der Vorsteueraufteilung ein einrichtungsbezogener Einnahmeschlüssel zugrunde gelegt werden. ...